

FB53-1711.02.26.01.02.03

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung von fünf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hausen, Rieden und Binsbach, Fa. enerlogo GmbH & Co. KG, im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG);

hier: Veröffentlichung der Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV)

Bekanntmachung

aufgrund § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Fa. enerlogo GmbH, Herrwinden 3, 91541 Rothenburg o.d.Tauber, hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe und einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Flnrn. 2665, 2666 der Gemarkung Hausen, Flnr. 1476 der Gemarkung Rieden und Flnrn. 838, 1084 der Gemarkung Binsbach erhalten.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung (Az. FB53-1711.02.26.01.02.03) vom 18.12.2025 lautet:

„I. Die enerlogo GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Gerhard Pfänder, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 06.02.2025 und dessen Ergänzungen, der vorgelegten elektronischen Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Wind-energieanlagen des Typ Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Flnrn. 2665, 2666 der Gemarkung Hausen, Flnr. 1476 der Gemarkung Rieden und Flnr. 1084 der Gemarkung Binsbach sowie von einer Wind-energieanlage des Typ Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe auf dem Grundstück Flnr. 838, der Gemarkung Binsbach.

II. [Antragsunterlagen]

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Anlagenhöhe über Grund	Gesamthöhe über NHN	Standort:	
							Flnr., Gmkg.	Koordinaten (UTM Zone 32 ETRS 89)
WEA 1	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	578 m	2666, Hausen	HW = 572.232 RW = 5.531.788
WEA 2	Vestas 172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	576 m	1476, Rieden	HW = 572.621 RW = 5532167
WEA 3	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	582 m	2665, Hausen	HW = 571.586 RW = 5.531.918
WEA 4	Vestas V162	6.200 kW	169 m	162 m	250 m	575 m	838, Binsbach	HW = 571.689 RW = 5.532.265
WEA 5	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	566 m	1084, Binsbach	HW = 573.106 RW = 5.532.428

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die in den Plänen, die im o.g. Inhaltsverzeichnis unter Nummer 5.6 bis 5.17 gelistet sind, dargestellten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen.

Die Genehmigung erfasst auch die Zuwegung, sofern diese auf den in den Plänen im o.g. Inhaltsverzeichnis unter den Nrn. 5.6 bis 5.17 genannten Anlagengrundstücken verläuft.

- IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:
3. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:
- 3.2 Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ dürfen während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) bzw. während der Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) von den Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 3, 5) des Typs V172-7.2 MW und der Windenergieanlage (WEA 4) des Typs V162-6.2 MMW gemäß folgender Tabelle nicht überschritten werden:

Bezeichnung	Betriebsmodus	Mittlerer Schallleistungspegel $L_{WA,Okt}$	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionswert $L_{e,max}$
WEA 1, 2, 3, 5 (Tagzeit)	PO7200	107,8 dB(A)	1,7 dB(A)	109,5 dB(A)
WEA 4 (Tag- und Nachtzeit)	PO6200	104,8 dB(A)	1,7 dB(A)	106,5 dB(A)
WEA 1 (Nachtzeit)	SO4	102,0 dB(A)	1,7 dB(A)	103,7 dB(A)
WEA 2, 5 (Nachtzeit)	SO3	103,0 dB(A)	1,7 dB(A)	104,7 dB(A)
WEA 3 (Nachtzeit)	PO7200	107,8 dB(A)	1,7 dB(A)	109,5 dB(A)

Mit

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Schallleistungspegel

$L_{WA,Okt}$: mittlerer Schalleleistungspegel

σ_R : Messunsicherheit Typvermessung ($\sigma_R=0,5$ dB(A))

σ_P : Serienstreuung ($\sigma_P=1,2$ dB(A))

[...]"

Die Anlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen unter Ziffer II, der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV und der Hinweise des Bescheides zu errichten und zu betreiben. Die Fa. enerlogo GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann nach vorheriger Terminabsprache (b.krummrein@lra-wue.bayern.de; 0931 8003-5474) während den Öffnungszeiten im Umweltamt des Landratsamtes Würzburg, Hausnummer 17, 97232 Giebelstadt, Zimmer 17211 vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid vom 18.12.2025 ist in diesem Zeitraum auch auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg (<https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/>) einsehbar.

Mit Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) und die Klagefrist beginnt zu laufen.

Giebelstadt, 15.01.2026
Landratsamt Würzburg

gez. Kerwer
Regierungsrätin